

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Straßen und Kanäle
Az.: 5/66.41.02 Tr

25. Mai 2005

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 3.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 09.06.2005

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath

TOP 6.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 18.11.2004

TOP 13 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 25.01.2005

TOP 3.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 12.05.2005

Beschlussvorschlag:

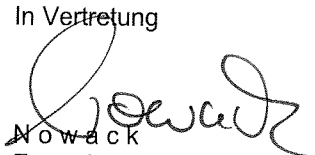
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften schließt sich voll inhaltlich den von der Verwaltung bei der Bezirksregierung am 24.09.2004 angemeldeten Bedenken und Anregungen zu vorgenanntem Planfeststellungsverfahren an.

Sollte der Planfeststellungsbeschluss die von der Straßenbauverwaltung mit Stand 20.05.2005 erarbeiteten Regelungen in der Synopse (Anlage 1) sowie das geänderte Bauwerksverzeichnis voll inhaltlich übernehmen, sind die ursprünglich geäußerten Bedenken und Anregungen gegenstandslos. Der Bezirksregierung ist ein entsprechendes Schreiben durch die Verwaltung umgehend zuzustellen (Anlage 2).

Begründung:

In mehreren Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Mönchengladbach, wurde erreicht, dass sich die Straßenbauverwaltung in den meisten Punkten den Auffassungen der Stadt Meerbusch anschloss. Wie aus der beigefügten Synopse erkennbar ist, werden die wesentlichen Belange der Stadt Meerbusch berücksichtigt. Insofern schlägt die Verwaltung vor, wie unter Beschlussvorschlag dargestellt zu verfahren.

In Vertretung


Nowack

Erster Beigeordneter
Anlagen

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümergegenstands (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
2.3 Anlage zum Schreiben vom 24. September 2004 Stellungnahme der Stadt Meerbusch zu den Einwendungen für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortsteile Meerbusch-Osterrath A. Allgemeine Hinweise A.0. Präambel Die Stadt Meerbusch begrüßt die Maßnahme und unterstützt sie nachhaltig im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Neben der Begleitung der Vorplanung durch ihre politischen Gremien und die Vorabklärung der Planung unter den beteiligten Verwaltungen hat die Stadt dies mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden. Die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Meerbusch ist als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der nachfolgenden Einwendungsbearbeitung gemäß § 5 EKG, die nach ihrer Auffassung vor der Erörterung im Planfeststellungsverfahren abgeschlossen werden sollte, einbringen. Ausweislich Punkt 3.0 des Erläuterungsberichtes – Zweck und Rechtsgrundlage der Planfeststellung – sollen „zur umfassenden Problembewältigung ... in der Planfeststellung alle durch die Maßnahme entstehenden rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaumaßnahme und anderen Betroffenen sowie Beziehungen mit Ausnahme der Einwirkung rechtsgestaltend“ geregelt werden. Unabhängig von den finanziellen Lasten, die auf die Stadt Meerbusch zu kommen, stellt die Maßnahme auch einen Eingriff in das Stadtbild dar. Die gestaltende Mitwirkung der Stadt Meerbusch ist im Rahmen der Planfeststellung nicht vorgesehen. Die Stadt Meerbusch bringt daher zur Wahrung ihrer finanziellen Interessen die folgenden Anregungen und Einwendungen, wo möglich detailliert unter Bezug auf das Bauwerksverzeichnis oder ansonsten in pauschalierter Form, vor. Die Einwendungen und Anregungen zu A. und B. werden gegenseitig losgelöst, wenn die oben genannte Kreuzungsvereinbarung einvernehmlich abgeschlossen ist. A.1. Straßenbeleuchtung Sämtliche Straßen im Plangebiet sind durch die Stadt Meerbusch mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet. Im Rahmen der Neuführung der Straßen muss eine Straßenbeleuchtung, auch im Bereich Fußgängerüberwege, sichergestellt werden. Die Kostenregelung für Bau und Unterhaltung ist nach § 13 Abs. 1 EKG festzulegen. Vor Ausschreibung ist die Straßenbeleuchtung mit der Stadt Meerbusch einvernehmlich abzustimmen. A.2. Detailplanung Da wesentliche, stadtprägende Details im Rahmen der Planfeststellung nicht geregelt sind, sind diese, hier insbesondere Farben, Oberflächen, Belagsarten, Pflasterarten und Formungsplanung mit der Stadt Meerbusch einvernehmlich abzustimmen. A.3. Grenzen der Planfeststellung Da auch die heutige Kreuzung Strümpfer Straße/Krefelder Straße/Bahnhofsweg (L 154/Stadtstraße/L476) im Zuge der Baumaßnahme verändert wird, ist diese Maßnahme auch in die Planfeststellung zu integrieren. A.4. Verkehrsrechtliche Anordnung Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Stadt Meerbusch als Straßenverkehrsbehörde ein Beschilderungsplan sowie ein Plan über die geplanten Umleitungsführungen zur Genehmigung vorzulegen. Da auch die heutige Kreuzung Strümpfer Straße/Krefelder Straße/Bahnhofsweg (L 154/Stadtstraße) im Zuge der Baumaßnahme verändert wird, ist für diese Maßnahme eine entsprechende Beschilderung der Lichtzeichenanlage zu stellen. Ein überarbeiteter Signalzeilenplan ist dem Antrag beizufügen.		A.2 Detailplanung Die Straßenbauverwaltung sagt zu, die Detailplanung bei der Ausführungsplanung mit der Stadt Meerbusch abzusprechen. Die Straßenbauverwaltung weist darauf hin, dass evtl. auftretende Mehrkosten von der Stadt Meerbusch zu tragen sind. A.3 Grenzen der Planfeststellung Soweit Teile der jetzigen Kreuzung Strümpfer Straße/ Krefelder Straße/ Bahnhofsweg baulich verändert werden, hier Einziehung des Abschnittes der Strümpfer Straße südwestlich der DB-Linie, sind diese Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. A.4 Verkehrsrechtliche Anordnung Rechtzeitig vor Baubeginn wird die Straßenbauverwaltung einen Beschilderungsplan sowie einen Plan über die geplante Umleitungsführung während der Baumaßnahme vorlegen. Ebenfalls wird wegen der Änderung an der Lichtzeichenanlage des Knotens Strümpfer Straße/Krefelder Straße/ Bahnhofsweg ein geänderter Signalzeilenplan vorgelegt.

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtsstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümerverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
7. 5 Anlage zum Einweisen vom 24. September 2004 B. Bauwerksverzeichnis Die Nummern der folgenden Anregungen und Einwendungen beziehen sich, sofern nichts anderes erwähnt wird, auf die laufenden Nummern des Bauwerksverzeichnisses. B.1 Unterführung Die Unterführung ist nicht nur Teil des früheren Gehweges, sondern wegen Wegfall der Radwegführung entlang der L 154 auch hierfür ein Ersatz. Insbesondere ist die Unterführung des zukünftigen kombinierten Geh- und Radweges der Stadt Meerbusch obliegen soll, seitens des Landesbetriebes Straßenbau die Unterhaltungslast für den Teil Radweg abzulösen. B.3 Rampe Auf die Ausführungen zu B.1 -Unterführung- wird verwiesen. Da sich bei anderen Bauwerken gezeigt hat, dass die einfache Entwässerung über Sickerschlitze äußerst unterhaltungsintensiv ist, da von den Grundflächen erhebliche Verschmutzungen ausgeht, ist es erforderlich, dass die Funktion beeinträchtigen, muss der Sickerschlitze so ausgebildet werden, dass die Unterführung ohne erheblichen Unterhaltungsaufwand möglich ist. Näheres ist mit der Stadt Meerbusch, so die Unterhaltung der Unterführung des kombinierten Geh- und Radweg erhalten sollte, vor Detailplanung einvernehmlich abzustimmen. Es wird auf die Einwendung zu A.2 -Detailplanung- verwiesen. B.6 Geh-/Radweg Wie zu B.1 -Unterführung- B.11 Straßenabschnitt Strümpfer Straße Die farbige markierte zu rekultivierende Fläche erstreckt sich nur in den Bereich der rückzubauende Fläche des früheren Gehweges, die Gehwegflächen bis an die Grundstücksgrenze des Flurstückes 440. Auch diese Fläche ist in der Detailplanung zu reaktivieren. Die Unterhaltung des zukünftigen kombinierten Geh- und Radweges der Stadt Meerbusch obliegen soll, im übrigen ist in den Unterlagen nicht der aktuelle Zustand der Unterhaltung der Unterführung des kombinierten Geh- und Radweges der Stadt Meerbusch nachgeprüft zu führen. B.22 Regen-/Schmutzwasserkanal Der Regen-/Schmutzwasserkanal kann nur entfernt werden, wenn durch die Vorhabenträger nachgewiesen wird, dass er vollständig seine Funktion auch ggf. für die anliegenden Grundstücke oder den geplanten Parkplatz verloren hat. Im übrigen ist in den Unterlagen nicht der aktuelle Zustand der Unterhaltung des Regen-/Schmutzwasserkanals der Stadt Meerbusch nachgeprüft zu führen. B.23 Straßenbeleuchtung Hier wird auf die Einwendung zu A.1 -Straßenbeleuchtung- verwiesen. B.32 Zaun Sofort vom Anlieger gefordert, ist der Zaun an der Ausbaugrenze wieder herzustellen. Die Kostenregelung ist ggf. nach § 13 Abs. 1 EKG festzulegen. B.34 Parkplatz (Doppelparkdeck) Das obere Parkdeck wird auf absehbarer Sicht von der Stadt Meerbusch nicht errichtet. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen. B.36 Geh- und Radweg Der Geh- und Radweg ist bereits heute als Radweg in ähnlicher Lage als Teil der L 476 vorhanden. Auch zukünftig ersetzt er den Radweg, der normalerweise entlang der L 476 im Bereich zwischen Strümpfer Straße und Meerbuscher Straße Ostseite, hätte gebaut werden müssen. Insofern ist der Teil der Unterhaltung, der auf den Radweg entfällt, durch den Landesbetrieb gegenüber der Stadt, sofern diese die Unterhaltung übernehmen soll, abzulösen.		B.1 Unterführung Die Straßenbauverwaltung wird die Unterhaltungslast für den Teil Radweg an die Stadt Meerbusch ablösen. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. B.3 Rampe Die Straßenbauverwaltung verweist auf ihre Stellungnahme zu B.1. Die Straßenbauverwaltung sagt zu, die Detailplanung bezüglich der Rampenentwässerung mit der Stadt Meerbusch abzustimmen. B.6 Geh-/Radweg Die Straßenbauverwaltung wird die Unterhaltungslast für den Teil Radweg an die Stadt Meerbusch ablösen. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. B.11 Straßenabschnitt Strümpfer Straße Die Gehwegfläche vor dem Grundstück 440 wird eingezogen und rekultiviert. Die Kostenregelung der Maßnahme erfolgt nach § 13 Abs.1 EKG. Die Unterhaltung der rekultivierten Fläche regelt sich nach §15 (3) EKG. Der im Zuge der L476 verlaufende Regen- und Schmutzwasserkanal wird zwischen Bau-km 0+032 und Bau-km 0+161.50 entfernt. Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gemäß Rahmenvertrag geregelt.

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümervverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
7.5 Anlage zum Schreiben vom 24. September 2004 B. Bauwerksverzeichnis Die Nummern der Anlagen, Änderungen und Einwendungen beziehen sich, sofern nichts anderes erwähnt wird, auf die laufenden Nummern des Bauwerksverzeichnisses. B.1 Unterführung Die Unterführung ist nicht nur Teil des früheren Gehweges, sondern wegen Wegfall der Rad- und Fußwege der L154 auch hierfür ein Ersatz. Insofern ist, sofern die Unterhaltung des zukünftigen kombinierten Rad- und Fußweges der Stadt Meerbusch obliegen soll, seitens des landesbetriebes Straßenbau die Unterhaltungslast für den Teil Radweg abzulösen. B.2 Rampe Auf die Ausführungen zu B.1 - Unterführung - wird verwiesen. Die Unterführung ist nicht nur Teil des früheren Gehweges, sondern wegen Wegfall der Rad- und Fußwege der L154 auch hierfür ein Ersatz. Insofern ist, sofern die Unterhaltung des zukünftigen kombinierten Rad- und Fußweges der Stadt Meerbusch obliegen soll, seitens des landesbetriebes Straßenbau die Unterhaltungslast für den Teil Radweg abzulösen. B.3 Gabel-/Radweg Wie zu B.1 - Unterführung - B.11. Straßenschnitt Strümpfer Straße Die farblich markierte zu reaktivierende Fläche erstreckt sich nur in den Bereich der rückzubauenden Fahrbahn der L154. Es fehlen die Gehwegflächen bis zum Ende des Grundstückes 440. Auch diese Flächen sind bis auf die Zufahrten und Zugänge zu den Häusern der Stadt Meerbusch bis 15 m zu reaktivieren. Sofern die Unterhaltung der reaktivierten Flächen der Stadt Meerbusch obliegt, sind diese Flächen der Stadt Meerbusch abzulösen und zu verdämmen. B.22. Regen-/Schmutzwasserkanal Der Regen-/Schmutzwasserkanal kann nur entfernt werden, wenn durch die Vorhabensträger ein Ersatz für die vollständig seine Funktion auch ggf. für die anliegenden Grundstücke oder den geplanten Parkdeck vorhanden ist. Im übrigen ist in den Unterlagen nicht der aktuelle Kanalbestand ausgewiesen. Der Nachweis ist vor Entloftung des Kanals gegenüber der Stadt Meerbusch unaufgefordert zu führen. B.29. Straßenbeleuchtung Hier wird auf die Einwendung zu A.1 - Straßenbeleuchtung - verwiesen. B.32. Zaun Sofern vom Anlieger gefordert, ist der Zaun an der Ausbaugrenze wieder herzustellen. Die Kostenregelung ist ggf. nach § 13 Abs. 1 EKG festzulegen. B.34. Parkdeck (Doppelparkdeck) Das obere Parkdeck wird auf separaten Sicht von der Stadt Meerbusch nicht errichtet. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen. B.36. Gabel- und Radweg Gabel- und Radweg ist bereits heute als Radweg in ähnlicher Lage als Teil der L476 vorhanden. Ein Gabel- und Radweg entlang der L476, der normalerweise entlang der L476, im Bereich zwischen Strümpfer Straße und Meerbuscher Straße Ostseile, hätte gebaut werden müssen. Insofern ist der Teil der Unterhaltung, der auf den Radweg entfällt, durch den Landesbetrieb gegenüber der Stadt, sofern diese die Unterhaltung übernehmen soll, abzulösen.		B.22 Regen-/Schmutzwasserkanal Der Regen-/Schmutzwasserkanal wird, wie im Bauwerksverzeichnis beschrieben, entfernt. Als Ersatz wird zur Entsorgung der anliegenden Wohnhäuser, Nr. 3 und 5, auf der nordöstlichen Seite der L476 ein neuer Kanal verlegt. Dieser Kanal erhält Anschluss an den vorhandenen Schacht im Bereich des Knotens L476/Strümpfer Straße. Die Kostenregelung der Maßnahme erfolgt nach § 13 Abs. 1 EKG. Die Unterhaltung des Kanals obliegt der Stadt Meerbusch. Das Bauwerksverzeichnis wird geändert. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. B.29 Straßenbeleuchtung Im Rahmen der Baumaßnahme wird die im Zuge der jetzigen L476 vorhandene Straßenbeleuchtung in Absprache mit der Stadt Meerbusch an der L476 südwestlich des geplanten Parkdeckes und an der geplanten Stadtstraße neu errichtet. Soweit Straßen und Rad-/Gehwege beleuchtet werden sollen, die im Fiktiv-Entwurf enthalten sind, gehört die Errichtung der Beleuchtung zur Kostenmasse. Anderenfalls trägt die Stadt Meerbusch die Kosten.

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümerverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
7.5 Anlage zum Schreiben vom 24. September 2004 1.4. B. Bauwerksverzeichnis Die Nummern der folgenden Anregungen und Einwendungen beziehen sich, sofern nichts anderes erwähnt wird, auf die laufenden Nummern des Bauwerksverzeichnisses. B.1 Unterführung Die Unterführung ist nicht nur Teil des früheren Gehweges, sondern wegen Vorfall der Radwegführung entlang der L 154 auch hierfür ein Ersatz. Insofern ist, sofern die Unterführung das zukünftigen kombinierten Geh- und Radweges der Stadt Meerbusch obliegen soll, seitens des Landesbetriebes Straßenbau die Unterhaltungslast für den Teil Radweg abzulösen. B.3 Rampe Auf die Ausführungen zu B.1 -Unterführung- wird verwiesen. Da sich bei anderen Bauwerken gezeigt hat, dass die einfache Entwässerung über Sicher- schütze äußerst unterhaltungsintensiv ist, da von den Grünflächen erhebliche Verschmutzun- gen ausgeht, muss die Funktion beeinträchtigen, muss der Sickerschütz so ausgebaut werden, dass eine rasche Reinigung möglich ist. Insofern ist, sofern die Unterführung abzulösen soll, vor Detailplanung einvernehmlich abzustim- men. Es wird auf die Einwendung zu A.2 -Detailplanung- verwiesen. B.6 Geh-/Radweg Wie zu B.1 -Unterführung- B.11 Straßenseitiger Strömper Straße Die farbige markierte Fläche erstreckt sich nur in den Bereich der rückzubau- enen Fläche des Gehweges. Die Fläche des Gehweges bis an die Grundstücksgrenze des Flurstücks 440. Auch diese Fläche soll der Unterhaltung der rekurvierten Fläche des Geh- weges obliegen. Insofern ist, sofern die Unterhaltung der rekurvierten Fläche des Geh- weges obliegen soll, ist diese der Stadt Meerbusch abzulösen. Die nicht mehr benötigten Teile des städt. Kanals sind abzubauen und zu verdämmen. B.22 Regen-/Schmutzwasserkanal Der Regen-/Schmutzwasserkanal kann nur entfernt werden, wenn durch die Vorhabenträger nachgewiesen wird, dass er vollständig seine Funktion auch ggf. für die anliegenden Grund- stücke oder den geplanten Parkplatz verliert. Im übrigen ist in den Unterlagen nicht der aktu- elle Zustand festzustellen. Der Nachweis ist vor Entfernung des Kanals gegenüber der Stadt Meerbusch nachzuweisen. B.23 Straßenbeleuchtung Hier wird auf die Einwendung zu A.1 -Straßenbeleuchtung- verwiesen. B.32 Zaun Sofort vom Anlieger gefordert, ist der Zaun an der Ausbaugegrenze wieder herzustellen. Die Kostenregelung ist ggf. nach § 13 Abs. 1 EKG festzulegen. B.34 Parkplatz (Doppelparkdeck) Das obere Parkdeck wird auf absehbare Sicht von der Stadt Meerbusch nicht errichtet. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen. B.36 Geh- und Radweg Der Geh- und Radweg ist bereits heute als Radweg in ähnlicher Lage als Teil der L476 vor- handen. Auch zukünftig ersetzt er den Radweg, der normalerweise entlang der L 476 im Be- reich zwischen Strömper Straße und Meerbuscher Straße Ostseite, hätte gebaut werden müs- ste. Insofern ist der Teil der Unterhaltung, der auf den Radweg entfällt, durch den Landesbetrieb gegenüber der Stadt, sofern diese die Unterhaltung übernehmen soll, abzulösen.		B.32 Zaun Nur die Entfernung des Zaunes ist Gegenstand des vorliegenden Planfest- stellungsverfahrens. Der evtl. Wiederaufbau wird im Entscheidungsverfahren geregelt. B.34 Parkplatz (Doppelparkdeck) Der Hinweis wird seitens der Straßenbauverwaltung beachtet. B.36 Geh- und Radweg Die Kostenregelung der Maßnahme erfolgt nach 13 Abs. 1 EKG. Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Baulastträger der benachbarten Straße. Die Unterhaltung für für den Teil Radweg an der L476 zwischen Strömper Straße und Kreisverkehrsplatz wird durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW abgelöst. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgehakt.

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Synopse
Anlage 7
Blatt 11

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümersverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
- 5 - 7.6 Die Neuführung des Bahnstrecksweges und die Verknüpfung der L 154 und L 476 wird eine wesentliche Veränderung des Stadtbildes im Bereich des Bahnhofsgebietes mit sich bringen. Prägend für diesen Bereich sind derzeit die vorhandenen Bäume, die im Bereich der L 476, L 476a, L 476b, L 476c, L 476d, L 476e, L 476f, L 476g, L 476h, L 476i, L 476j, L 476k, L 476l, L 476m, L 476n, L 476o, L 476p, L 476q, L 476r, L 476s, L 476t, L 476u, L 476v, L 476w, L 476x, L 476y, L 476z, L 476aa, L 476ab, L 476ac, L 476ad, L 476ae, L 476af, L 476ag, L 476ah, L 476ai, L 476aj, L 476ak, L 476al, L 476am, L 476an, L 476ao, L 476ap, L 476aq, L 476ar, L 476as, L 476at, L 476au, L 476av, L 476aw, L 476ax, L 476ay, L 476az, L 476ba, L 476bb, L 476bc, L 476bd, L 476be, L 476bf, L 476bg, L 476bh, L 476bi, L 476bj, L 476bk, L 476bl, L 476bm, L 476bn, L 476bo, L 476bp, L 476bq, L 476br, L 476bs, L 476bt, L 476bu, L 476bv, L 476bw, L 476bx, L 476by, L 476bz, L 476ca, L 476cb, L 476cc, L 476cd, L 476ce, L 476cf, L 476cg, L 476ch, L 476ci, L 476cj, L 476ck, L 476cl, L 476cm, L 476cn, L 476co, L 476cp, L 476cq, L 476cr, L 476cs, L 476ct, L 476cu, L 476cv, L 476cw, L 476cx, L 476cy, L 476cz, L 476da, L 476db, L 476dc, L 476dd, L 476de, L 476df, L 476dg, L 476dh, L 476di, L 476dj, L 476dk, L 476dl, L 476dm, L 476dn, L 476do, L 476dp, L 476dq, L 476dr, L 476ds, L 476dt, L 476du, L 476dv, L 476dw, L 476dx, L 476dy, L 476dz, L 476ea, L 476eb, L 476ec, L 476ed, L 476ee, L 476ef, L 476eg, L 476eh, L 476ei, L 476ej, L 476ek, L 476el, L 476em, L 476en, L 476eo, L 476ep, L 476eq, L 476er, L 476es, L 476et, L 476eu, L 476ev, L 476ew, L 476ex, L 476ey, L 476ez, L 476fa, L 476fb, L 476fc, L 476fd, L 476fe, L 476ff, L 476fg, L 476fh, L 476fi, L 476fj, L 476fk, L 476fl, L 476fm, L 476fn, L 476fo, L 476fp, L 476fq, L 476fr, L 476fs, L 476ft, L 476fu, L 476fv, L 476fw, L 476fx, L 476fy, L 476fz, L 476ga, L 476gb, L 476gc, L 476gd, L 476ge, L 476gf, L 476gg, L 476gh, L 476gi, L 476gj, L 476gk, L 476gl, L 476gm, L 476gn, L 476go, L 476gp, L 476gq, L 476gr, L 476gs, L 476gt, L 476gu, L 476gv, L 476gw, L 476gx, L 476gy, L 476gz, L 476ha, L 476hb, L 476hc, L 476hd, L 476he, L 476hf, L 476hg, L 476hh, L 476hi, L 476hj, L 476hk, L 476hl, L 476hm, L 476hn, L 476ho, L 476hp, L 476hq, L 476hr, L 476hs, L 476ht, L 476hu, L 476hv, L 476hw, L 476hx, L 476hy, L 476hz, L 476ia, L 476ib, L 476ic, L 476id, L 476ie, L 476if, L 476ig, L 476ih, L 476ii, L 476ij, L 476ik, L 476il, L 476im, L 476in, L 476io, L 476ip, L 476iq, L 476ir, L 476is, L 476it, L 476iu, L 476iv, L 476iw, L 476ix, L 476iy, L 476iz, L 476ja, L 476jb, L 476jc, L 476jd, L 476je, L 476jf, L 476jg, L 476jh, L 476ji, L 476jj, L 476jk, L 476jl, L 476jm, L 476jn, L 476jo, L 476jp, L 476jq, L 476jr, L 476js, L 476jt, L 476ju, L 476jv, L 476jw, L 476jx, L 476jy, L 476jz, L 476ka, L 476kb, L 476kc, L 476kd, L 476ke, L 476kf, L 476kg, L 476kh, L 476ki, L 476kj, L 476kl, L 476km, L 476kn, L 476ko, L 476kp, L 476kq, L 476kr, L 476ks, L 476kt, L 476ku, L 476kv, L 476kw, L 476kx, L 476ky, L 476kz, L 476la, L 476lb, L 476lc, L 476ld, L 476le, L 476lf, L 476lg, L 476lh, L 476li, L 476lj, L 476lk, L 476ll, L 476lm, L 476ln, L 476lo, L 476lp, L 476lq, L 476lr, L 476ls, L 476lt, L 476lu, L 476lv, L 476lw, L 476lx, L 476ly, L 476lz, L 476ma, L 476mb, L 476mc, L 476md, L 476me, L 476mf, L 476mg, L 476mh, L 476mi, L 476mj, L 476mk, L 476ml, L 476mm, L 476mn, L 476mo, L 476mp, L 476mq, L 476mr, L 476ms, L 476mt, L 476mu, L 476mv, L 476mw, L 476mx, L 476my, L 476mz, L 476na, L 476nb, L 476nc, L 476nd, L 476ne, L 476nf, L 476ng, L 476nh, L 476ni, L 476nj, L 476nk, L 476nl, L 476nm, L 476nn, L 476no, L 476np, L 476nq, L 476nr, L 476ns, L 476nt, L 476nu, L 476nv, L 476nw, L 476nx, L 476ny, L 476nz, L 476oa, L 476ob, L 476oc, L 476od, L 476oe, L 476of, L 476og, L 476oh, L 476oi, L 476oj, L 476ok, L 476ol, L 476om, L 476on, L 476oo, L 476op, L 476oq, L 476or, L 476os, L 476ot, L 476ou, L 476ov, L 476ow, L 476ox, L 476oy, L 476oz, L 476pa, L 476pb, L 476pc, L 476pd, L 476pe, L 476pf, L 476pg, L 476ph, L 476pi, L 476pj, L 476pk, L 476pl, L 476pm, L 476pn, L 476po, L 476pp, L 476pq, L 476pr, L 476ps, L 476pt, L 476pu, L 476pv, L 476pw, L 476px, L 476py, L 476pz, L 476qa, L 476qb, L 476qc, L 476qd, L 476qe, L 476qf, L 476qg, L 476qh, L 476qi, L 476qj, L 476qk, L 476ql, L 476qm, L 476qn, L 476qo, L 476qp, L 476qq, L 476qr, L 476qs, L 476qt, L 476qu, L 476qv, L 476qw, L 476qx, L 476qy, L 476qz, L 476ra, L 476rb, L 476rc, L 476rd, L 476re, L 476rf, L 476rg, L 476rh, L 476ri, L 476rj, L 476rk, L 476rl, L 476rm, L 476rn, L 476ro, L 476rp, L 476rq, L 476rr, L 476rs, L 476rt, L 476ru, L 476rv, L 476rw, L 476rx, L 476ry, L 476rz, L 476sa, L 476sb, L 476sc, L 476sd, L 476se, L 476sf, L 476sg, L 476sh, L 476si, L 476sj, L 476sk, L 476sl, L 476sm, L 476sn, L 476so, L 476sp, L 476sq, L 476sr, L 476ss, L 476st, L 476su, L 476sv, L 476sw, L 476sx, L 476sy, L 476sz, L 476ta, L 476tb, L 476tc, L 476td, L 476te, L 476tf, L 476tg, L 476th, L 476ti, L 476tj, L 476tk, L 476tl, L 476tm, L 476tn, L 476to, L 476tp, L 476tq, L 476tr, L 476ts, L 476tt, L 476tu, L 476tv, L 476tw, L 476tx, L 476ty, L 476tz, L 476ua, L 476ub, L 476uc, L 476ud, L 476ue, L 476uf, L 476ug, L 476uh, L 476ui, L 476uj, L 476uk, L 476ul, L 476um, L 476un, L 476uo, L 476up, L 476uq, L 476ur, L 476us, L 476ut, L 476uu, L 476uv, L 476uw, L 476ux, L 476uy, L 476uz, L 476va, L 476vb, L 476vc, L 476vd, L 476ve, L 476vf, L 476vg, L 476vh, L 476vi, L 476vj, L 476vk, L 476vl, L 476vm, L 476vn, L 476vo, L 476vp, L 476vq, L 476vr, L 476vs, L 476vt, L 476vu, L 476vv, L 476vw, L 476vx, L 476vy, L 476vz, L 476wa, L 476wb, L 476wc, L 476wd, L 476we, L 476wf, L 476wg, L 476wh, L 476wi, L 476wj, L 476wk, L 476wl, L 476wm, L 476wn, L 476wo, L 476wp, L 476wq, L 476wr, L 476ws, L 476wt, L 476wu, L 476wv, L 476ww, L 476wx, L 476wy, L 476wz, L 476xa, L 476xb, L 476xc, L 476xd, L 476xe, L 476xf, L 476xg, L 476xh, L 476xi, L 476xj, L 476xk, L 476xl, L 476xm, L 476xn, L 476xo, L 476xp, L 476xq, L 476xr, L 476xs, L 476xt, L 476xu, L 476xv, L 476xw, L 476xx, L 476xy, L 476xz, L 476ya, L 476yb, L 476yc, L 476yd, L 476ye, L 476yf, L 476yg, L 476yh, L 476yi, L 476yj, L 476yk, L 476yl, L 476ym, L 476yn, L 476yo, L 476yp, L 476yq, L 476yr, L 476ys, L 476yt, L 476yu, L 476yv, L 476yw, L 476yx, L 476yy, L 476yz, L 476za, L 476zb, L 476zc, L 476zd, L 476ze, L 476zf, L 476zg, L 476zh, L 476zi, L 476zj, L 476zk, L 476zl, L 476zm, L 476zn, L 476zo, L 476zp, L 476zq, L 476zr, L 476zs, L 476zt, L 476zu, L 476zv, L 476zw, L 476zx, L 476zy, L 476zz. B.37 Vorhandener Park and Ride-Platz Die Straßenbauverwaltung sagt zu, den jetzigen Baumbestand zu kartieren. Weiterhin wird die Straßenbauverwaltung im Rahmen der Baureifmachung untersuchen, ob durch eine leichte Verschiebung des Geh- und Radweges weiterer Baumbestand erhalten werden kann. B.40 Gehweg mit Überführung Durch eine Vereinbarung mit der Stadt Meerbusch wird sichergestellt, dass diese die Verpflichtung zur Verkehrssicherung, Reinigung und Unterhaltung mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung des Bauwerkes auf ihre Kosten anerkennt. In dieser Vereinbarung ist auch festzulegen, dass die Stadt Meerbusch die evtl. Herstellung und den Betrieb der Beleuchtung trägt. B.41 Gehweg mit Überführung Dem Vorschlag der Stadt Meerbusch wird gefolgt. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. Die Stadt Meerbusch hat die Mehrkosten für die Verbreiterung des Bauwerkes, BW 3, zu tragen. Die Beschilderung ist Aufgabe der Stadt Meerbusch.		

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümerverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
- 5 - 3.6 Die Neuführung des Bahnstreckenweges und die Verknüpfung der L 154 und L 476 wird eine wesentliche Veränderung des Straßenumfeldes des jetzigen Bahnstreckenweges mit sich bringen. Die in diesem Bereich sind derzeit die vorhandenen großkronigen Kastanien entlang der L 476. Laut Erhebungen der Stadt Meerbusch sollen diese Kastanien erhalten werden. Die Erhaltung der Kastanien ist im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr. 47) festgeschrieben. Die Erhaltung der Kastanien ist im Eigentümerverzeichnis (EV-Nr. 47) festgeschrieben. Die Erhaltung der Kastanien ist im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr. 47) festgeschrieben. Die Erhaltung der Kastanien ist im Eigentümerverzeichnis (EV-Nr. 47) festgeschrieben. B.40. Gehweg mit Überführung Die Stadt Meerbusch geht davon aus, dass mit Unterhaltung des Gehweges ausschließlich die Unterhaltung des Gehweges gemeint ist. B.41. Gehweg mit Überführung Bereits im Zuge der Vorplanung hat die Stadt Meerbusch darauf hingewiesen, dass dieser Gehweg Bestandteil einer von der Stadt gewünschten Geh- und Radwegverbindung ist. Die Unterhaltung dieser Geh- und Radwegverbindung befindet sich, insofern sind alle Bauwerke, die in den Bereich der Geh- und Radwegverbindung einfließen, als kombinierter Geh- und Radweg zu bezeichnen, auszubauen und zu beschleunigen. Im Übrigen wird auf A.7 -Mehrkosten- verwiesen. B.42. Anschluss, Theodor-Heuss-Straße Der Form halber wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss der Theodor-Heuss-Straße an die L 154 im Bereich der L 154/Stadtstraße nur noch als Fuß- und Radweg besteht. Insofern entfällt die Einziehung hinsichtlich des Kfz-Verkehrs. B.43. Kreisverkehrs Der Form halber wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Meerbusch durch besondere Vereinbarung bisher Unterhaltungspflichtiger des Kreisverkehrs ist. B.44. Treppe Hier wird auf die Einwendungen zu A.2 -Detailplanung- und A.7 -Mehrkosten- verwiesen. B.45. Gehweg Hier wird auf die Einwendung zu B.44 -Treppe- verwiesen. B.49. Zufahrt Die neue Einmündung ersetzt die Zufahrt. Bauwerksverzeichnis Nr. 52, die ersatzlos eingezogen werden soll. Die Kosten für die Stadt Meerbusch sind zu übernehmen, der für eine Ersatzzufahrt für die vorgenannte Zufahrt erforderlicher gewesen wäre. Entsprechend sind auch die Unterhaltungskosten anteilig durch den Landesbetrieb Straßenbau zu übernehmen. B.52. Zufahrt Hier wird auf die Einwendungen zu B.49 -Zufahrt- verwiesen. O:\Postleitzahlen\001\Projekte\Planfeststellung Bahnunterführung Oberwieser BV PlanfestOx_1_m_Stellungn_Arbeitsvz_18.11.2004.doc		<u>B. 49 Zufahrt</u> Die unter BV-Nr. 49 beschriebene Zufahrt ersetzt die Zufahrt, BV-Nr.52. Bezüglich der Baukosten wird der Stadt Meerbusch zugestimmt. Die Unterhaltung regelt sich nach § 15 (3) EKRg. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. <u>B. 52 Zufahrt</u> Die Zufahrt wird aus Verkehrssicherheitsgründen eingezogen. Im übrigen verweist die Straßenbauverwaltung auf ihre Stellungnahme zu B. 49.

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümervverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
7.7 Anlage zum Schreiben vom 24. September 2004 - 6 - B.65 Geh- und Radweg Hier wird auf die Einwendung zu B.3 -Rampe- verwiesen. B.67 L154 alt Da es sich um eine Restfläche der L154 handelt, muss die Unterhaltungs- und Erhaltungslast, sofern diese künftig bei der Stadt Meerbusch verbleiben soll, vom Landesbetrieb Straßenbau gegenüber der Stadt Meerbusch abgelöst werden. B.72 Taxistände Von den beiden Taxiständen ist derjenige, der sich in Richtung südliche Fußgängerquerung der zukünftigen Stadtstraße erstreckt, in den Planunterlagen als Kiss-and-Ride-Platz zu kennzeichnen. B.74 Zaun Sofort der Zaun ersatzlos entfernt wird, ist eine entsprechende Verzichtserklärung des Grundstückseigentümers betreffend einer neuen Einzäunung seines Grundstückes vor Bauland der Stadt zu übergeben. B.81 Anschluss Meerbuscher Straße Hier wird auf die Einwendung zu A.5 -Planung im Bereich Kreisverkehr Stadtstraße/Meerbuscher Straße- verwiesen. B.82 Kreisverkehrsplatz Die Kosten der Maßnahme werden nur insoweit von der Stadt Meerbusch erhoben, als sie über das Maß hinausgehen, was entstanden wäre, wenn die Stadtstraße „Meerbuscher Straße“ und der Stadtstraße „Kornblumenweg“ als Straßen verknüpft und an die Rampe „Stadtstraße“ verknüpfert angebunden worden wären. B.85 L476 alt Hier wird sinngemäß auf die Einwendung zu B.82 -Kreisverkehrsplatz- verwiesen. Da es sich bei der Grünfläche um eine Restfläche handelt, sind die Unterhaltungskosten der Stadt Meerbusch abzulösen, sofern die Unterhaltung durch die Stadt Meerbusch durchgeführt werden soll. B.86 Radweg Hier wird sinngemäß auf die Einwendung zu B.82 -Kreisverkehrsplatz- und B.36 -Geh- und Radweg- verwiesen. B.87 Gehweg Hier wird sinngemäß auf die Einwendungen zu B.86 -Radweg- verwiesen. B.92 Anschluss Erschließungsstraße Hier wird sinngemäß auf die Einwendungen zu B.82 -Kreisverkehrsplatz-, B.87 -Gehweg- und A.5 -Planung im Bereich Kreisverkehr Stadtstraße/Meerbuscher Straße- verwiesen. B.94 Grünfläche Es handelt sich um eine Restfläche. Sollte die Stadt Meerbusch hierfür die Unterhaltungslast übernehmen, ist diese entsprechend abzulösen. B.95 Einleitung Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht und im Bauwerksverzeichnis, hat die Stadt eine Einleitung in das städt. Kanalnetz in der Meerbuscher Straße nur grundsätzlich aber ohne konkrete Einleitungsmenge zugestimmt. Die Einleitung der Meerbuscher Straße kann in der Meerbuscher Straße nur eine Menge von 72 l/s bei 20 cm Kanalnetzstand erreicht werden, wobei die Wassermengen aus der Entwässerung A.9 abgezogen werden müssen. Ein darüber hinausgehende Einleitung aus dem Bauwerk in das städt. Kanalnetz ist nicht möglich.		B.65 Geh- und Radweg Die Straßenbauverwaltung wird die Unterhaltungslast für den Teil Radweg an die Stadt Meerbusch ablösen. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. B.67 L154 alt Die beschriebene Restfläche der L154 nordöstlich der DB- Linie geht in das Eigentum der Stadt Meerbusch über. Die Unterhaltung wird nach § 15 (3) EKRg geregelt. B.72 Taxistände Die Straßenbauverwaltung nimmt den Hinweis zur Kenntnis. B.74 Zaun Nur die Entfernung des Zaunes ist Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Der evtl. Wiederaufbau wird im Entscheidungsverfahren geregelt. B.81 Anschluss Meerbuscher Straße Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Querung der Meerbuscher Straße östlich des Kreisverkehrsplatzes Stadtstraße/Meerbuscher Straße mit Absenkung der Bordsteine und Markierung vorgesehen. Die Querung der Meerbuscher Straße wird in genügendem Abstand, ca. 4-5m, zum Kreisverkehrsplatz geplant, so dass für querende Radfahrer bzw. Fußgänger keine Gefahr durch Fahrzeuge, die von der Stadtstraße in die Meerbuscher Straße einbiegen, besteht.

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Synopse

Anlage 7

Blatt 15

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümerverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
7.7 Anlage zum Schreiben vom 24. September 2004 - B.65 Geh- und Radweg Hier wird auf die Einwendung zu B.3 -Rampe- verwiesen. B.67 L 154 alt Da es sich um eine Restfläche der L 154 handelt, muss die Unterhaltungs- und Erhaltungslast, sofern diese künftig bei der Stadt Meerbusch verbleiben soll, vom Landesbetrieb Straßenbau gegenüber der Stadt Meerbusch abgelöst werden. B.72 Taxistände Von den beiden Taxiständen ist derjenige, der sich in Richtung südliche Fußgängerquerung der zukünftigen Stadtstraße erstreckt, in den Planunterlagen als Kiss-and-Ride-Platz zu kennzeichnen. B.74 Zaun Sobald der Zaun ersatzlos entfernt wird, ist eine entsprechende Verzichtserklärung des Grundstückseigentümers betreffend einer neuen Einzäunung seines Grundstückes vor Bauende der Stadt zu übergeben. B.81 Anschluss Meerbuscher Straße Hier wird auf die Einwendung zu A.5 -Planung im Bereich Kreisverkehr Stadtstraße/Meerbuscher Straße- verwiesen. B.82 Kreisverkehrsplatz Die Kosten der Maßnahme werden nur insoweit von der Stadt Meerbusch erhoben, als sie über das Maß hinausgehen, was entstanden wäre, wenn die Stadtstraße „Meerbuscher Straße“ und die Stadtstraße „Kornblumenweg“ als Straßen verknüpft und an die Rampe „Stadtstraße“ verkehrsgerecht angebunden worden wären. B.85 L 476 alt Hier wird sinngemäß auf die Einwendung zu B.82 -Kreisverkehrsplatz- verwiesen. Da es sich bei der Grünfläche um eine Restfläche handelt, sind die Unterhaltungskosten der Stadt Meerbusch abzulösen, sofern die Unterhaltung durch die Stadt Meerbusch durchgeführt werden soll. B.86 Radweg Hier wird sinngemäß auf die Einwendung zu B.82 -Kreisverkehrsplatz- und B.36 -Geh- und Radweg- verwiesen. B.87 Gehweg Hier wird sinngemäß auf die Einwendungen zu B.86 -Radweg- verwiesen. B.92 Anschluss Erbschloßensstraße Hier wird sinngemäß auf die Einwendungen zu B.82 -Kreisverkehrsplatz-, B.87 -Gehweg- und A.5 -Planung im Bereich Kreisverkehr Stadtstraße/Meerbuscher Straße- verwiesen. B.94 Grünfläche Es handelt sich um eine Restfläche. Sollte die Stadt Meerbusch hierfür die Unterhaltungslast übernehmen, ist diese entsprechend abzulösen. B.95 Einleitung Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht und im Bauwerksverzeichnis, hat die Stadt eine Einleitung in das städt. Kanalnetz in der Meerbuscher Straße nur grundsätzlich aber ohne konkrete Einleitungsmenge zugesimmt. Im derzeitigen Kanalnetzbestand kann in der Meerbuscher Straße nur eine Menge von 72 l/s bei h = 0,2 und r = 15 min aufgenommen werden, wobei die Wassermengen aus der Entwässerung A.9 abgezogen werden müssen. Eine darüber hinausgehende Einleitung aus dem Bauwerk in das städt. Kanalnetz ist nicht möglich.	B. 82 Kreisverkehrsplatz Im Bauwerksverzeichnis, BV-Nr. 82, sind unter „vorgesehene Regelungen“ die Kosten für den Kreisverkehrsplatz benannt. Darunter sind die Mehrkosten zu verstehen, die über den verkehrsgerechten Ausbau dieses Knotens hinausgehen. Über die Mehrkosten ist zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Meerbusch eine Vereinbarung abzuschließen. B. 85 L476 alt Die im Lageplan bezeichneten Restflächen der L476 gehen in das Eigentum der Stadt Meerbusch über. Die Unterhaltung wird nach § 15 (3) EKrG geregelt. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. B. 86 Radweg Die Änderung des Radweges erfolgt aufgrund des Sonderwunsches der Stadt Meerbusch, Kreisverkehrsplatz, BV-Nr. 82. B. 87 Gehweg Die Änderung des Gehweges erfolgt aufgrund des Sonderwunsches der Stadt Meerbusch, Kreisverkehrsplatz, BV-Nr. 82.	

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L 154** und der **L 476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L 154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L 476) in der Stadt Meerbusch

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümerverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
7.7 Anlage zum Schreiben vom 24. September 2004 - 6 - B.65. Geh- und Radweg Hier wird auf die Einwendung zu B.3 -Rampe- verwiesen. B.67. L 154 alt Da es sich um eine Restfläche der L 154 handelt, muss die Unterhaltungs- und Erhaltungslast, sofern diese künftig bei der Stadt Meerbusch verbleiben soll, vom Landesbetrieb Straßenbau gegenüber der Stadt Meerbusch abgelöst werden. B.72. Taxistände Von den beiden Taxiständen ist derjenige, der sich in Richtung südliche Fußgängerquerung der zukünftigen Stadtstraße erstreckt, in den Planunterlagen als „Kiss-and-Ride-Platz“ zu kennzeichnen. B.74. Zaun Sollten der Zaun ersatzlos entfernt wird, ist eine entsprechende Verzichtserklärung des Grundstückseigentümers betreffend einer neuen Einzäunung seines Grundstückes vor Bauende der Stadt zu übergeben. B.81. Anschluss Meerbuscher Straße Hier wird auf die Einwendung zu A.5 -Planung im Bereich Kreisverkehr Stadtstraße/Meerbuscher Straße- verwiesen. B.82. Kreisverkehrplatz Die Kosten der Maßnahme werden nur insoweit von der Stadt Meerbusch erhoben, als sie über das Maß hinausgehen, was entstanden wäre, wenn die Stadtstraße „Meerbuscher Straße“ und kerngerecht angebunden worden wären. B.85. L 476 alt Hier wird sinngemäß auf die Einwendung zu B.82 -Kreisverkehrplatz- verwiesen. Da es sich bei der Grünfläche um eine Restfläche handelt, sind die Unterhaltungskosten der Stadt Meerbusch abzugeben, sofern die Unterhaltung durch die Stadt Meerbusch durchgeführt werden soll. B.86. Radweg Hier wird sinngemäß auf die Einwendung zu B.82 -Kreisverkehrplatz- und B.36 -Geh- und Radweg- verwiesen. B.87. Gehweg Hier wird sinngemäß auf die Einwendungen zu B.86 -Radweg- verwiesen. B.92. Anschluss Erschließungsstraße Hier wird sinngemäß auf die Einwendungen zu B.82 -Kreisverkehrplatz-, B.87 -Gehweg- und A.5 -Planung im Bereich Kreisverkehr Stadtstraße/Meerbuscher Straße- verwiesen. B.94. Grünfläche Es handelt sich um eine Restfläche. Sollte die Stadt Meerbusch hierfür die Unterhaltungslast übernehmen, ist diese entsprechend abzugeben. B.95. Einleitung Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht und im Bauwerksverzeichnis, hat die Stadt eine Einleitung in das städt. Kanalnetz in der Meerbuscher Straße nur grundsätzlich aber ohne eine Einleitungsmenge zugesichert. Nach derzeitigen Planungen soll die Einleitung in der Meerbuscher Straße nur eine Menge von 72 l/s bei $n = 0,2$ und $r = 15$ min aufgenommen werden. Die Einleitungsmenge aus der Entwässerung A.9 abgezogen werden müssen. Eine darüber hinausgehende Einleitung aus dem Bauwerk in das städt. Kanalnetz ist nicht möglich.		<u>B. 92. Anschluss Erschließungsstraße</u> Entsprechend der Darstellung im Lageplan wird die Erschließungsstraße an den Kreisverkehrsplatz angeschlossen. Die Kostenregelung der Maßnahme erfolgt nach § 13 Abs. 1 EKrG. Die Unterhaltung des Anschlusses und der Erschließungsstraße obliegt der Stadt Meerbusch. Die Unterlagen werden geändert. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. <u>B. 94. Grünfläche</u> Die Unterhaltung regelt sich nach § 15 (3) EKrG. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet. <u>B. 95. Einleitung</u> Die Straßenbauverwaltung nimmt die mögliche Einleitungsmenge von 72 l/s zur Kenntnis. Die Unterlagen werden geändert. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgeheftet.

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümergegenstandsverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
- 7 - B.99. Grünfläche Hier handelt es sich um eine Restfläche. Sollte die Stadt Meerbusch hierfür die Unterhaltung übernehmen, ist diese der Stadt Meerbusch abzulösen. B.100. Anschluss, Parkplatzzufahrt Hier wird auf die folgende Einwendung B.101 - Zufahrt - verwiesen. B.101. Zufahrt Die Zufahrt ist Ersatz für den heutigen Anschluss der Ladostraße an die L.476. Insofern sind die Kosten, die entstehen, wenn die Zufahrt verkehrsgerecht wieder erstellt werden würde, der Stadt Meerbusch zu ersetzen. Die Kosten, die durch die Stadt Meerbusch zu ersetzen sind, auszuweisen. Die entsprechenden Unterhaltungsmehrkosten sind der Stadt zu ersetzen. B.103. Gehweg Hier wird sinngemäß auf die Ausführungen zu B.41 - Gehweg mit Überführung - verwiesen. B.105. Gehweg Der Gehweg ist Ersatz für einen bereits heute vorhandenen Gehweg. Insofern können die Kosten nicht der Stadt Meerbusch angelastet werden. Gleichzeitig ist er Zugang von der Westseite zum Unterführungsbauteil bzw. zu den Bahnsteigen. Insofern handelt es sich nur um eine Ersatzmaßnahme. Die Kosten sind insofern der Stadt Meerbusch nicht anzulasten. B.106. Geh- und Radweg mit Unterführung Der Geh- und Radweg wird einerseits als kombinierter Geh- und Radweg benutzt, andererseits als Ersatz für die bestehende Fußgängerunterführung. Der Geh- und Radweg ist 6,00 m breit, die allein für die Geh- und Radwegnutzung erforderlich gewesen wäre. Legt man angesichts des stöbigen erhöhten Fußgängerverkehrs die übliche Regelbreite von 4,00 m zugrunde, ergibt sich mindestens zusätzliche 2,00 m zu den erforderlichen 4,00 m für den Fuß- und Radweg. Insofern ist die Unterführung für den Fuß- und Radweg erforderlich. Der DB-AG akzeptiert und vom Zuschussgeber nach GVFG gefördert. Insofern kann von einer Mehrbreite von 2,00 m des Unterführungsbauteils und des unterführten Geh- und Radweges ausgegangen werden. Die gesamte Breite von 6,00 m ist demzufolge nach § 13 Abs. 1 EKG zu behandeln. B.111. Stützmauer Auf den Plänen ist nicht erkennbar, welche Bereiche konkret gemeint sind. Seitens der Stadt Meerbusch ist nicht bekannt, dass durch die Anlage des zusätzlich gewünschten Geh- und Radweges Mehrkosten anfallen würden. Die Mehrkosten sind entsprechend zu beziffern und exakt zu bezeichnen. Im Übrigen wird auf A.7 - Mehrkosten - verwiesen. B.112. Gehweg Hier wird sinngemäß auf B.41 - Gehweg mit Überführung - verwiesen. B.115. Ausgleichsmaßnahme Die auf dem Flurstück Nr. 100, Flur 4 der Gemarkung Lank-Latum, vorgesehene Ausgleichsmaßnahme in einer Größenordnung von 7.000 m² ist durch die Stadt Meerbusch im Rahmen des Flächenpools bereits angelegt, wird auch dauerhaft von ihr unterhalten und soll in ihrem Eigentum bleiben. Die Ausgleichsmaßnahme muss entsprechend korrigiert werden. Die Stadt Meerbusch berechnet nach Satzung 16,90 € pro m² für derartige Flächen. Diese sind ihr zu ersetzen.		<u>B. 112. Gehweg</u> Dem Vorschlag der Stadt Meerbusch wird gefolgt. Die geänderten Unterlagen sind der Synopse nachgehakt. <u>B. 115. Ausgleichsmaßnahme</u> Die Ausgleichsmaßnahme wird entsprechend der bestehenden Absprache zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau und der Stadt Meerbusch, die bei der Aufstellung des Vorentwurfs getroffen wurde, durchgeführt. Kostenregelung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Planfeststellung für die Neuführung und Verknüpfung der **L154** und der **L476** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+579,271 (L154/Stadtstraße) und von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+618,985 (L476) in der Stadt Meerbusch

Synopse

Anlage 7
Blatt 20

Datum und Inhalt der Einwendung Name und Anschrift des Einwendenden	Vorgesehene Regelung im Bauwerksverzeichnis (BV-Nr.) Eigentümerverzeichnis (EV-Nr.)	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung
- 8 - 7.9 Anlage zum Schreiben vom 26. September 2004 C. Denkmalschutz Die Stadt Meerbusch als Untere Denkmalbehörde weist darauf hin, dass die bestehende öffentliche Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes früher der Osterather Friedhof war. Bei Bodeneingriffen ist mit entsprechenden Funden zu rechnen. Es wird empfohlen, das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen. In dieser Grünanlage sind zwei Kleindenkmäler vorhanden: Ein Bildstock (Hochkreuz) und ein Grabstein (Bürgermeister Kürfgen-Sockel). Diese sind unbeschädigt am Ort zu erhalten. D. Bauordnung Bauordnungsrechtliche Belange sind von der Planung nur insoweit betroffen, als sich Einschränkungen aus § 25 StrWG NRW ergeben. Für alle Gebäude im Planungsgebiet muss während und nach Durchführung der Maßnahme die Erschließung gesichert bzw. gewährleistet sein.		C. Denkmalschutz Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege ist am Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Die angesprochenen Kleindenkmäler werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. D. Bauordnung Die Straßenbauverwaltung gewährleistet während und nach Durchführung der Baumaßnahme die Erschließung aller Gebäude im Planfeststellungsbe- reich.

EisenbahnkreuzungsG (KreuzG)

§ 13 KreuzG

(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land.

(2) Wird zur verkehrlichen Entlastung eines Bahnübergangs ohne dessen Änderung eine Baumaßnahme nach § 3 Nr. 2 durchgeführt, durch die sich eine sonst notwendige Änderung des Bahnübergangs erübrigt, so gehören zu den Kosten nach Absatz 1 nur die Kosten, die sich bei Vornahme der ersparten Änderung ergeben würden. Die übrigen Kosten trägt derjenige Beteiligte allein, an dessen Verkehrsweg die Baumaßnahme durchgeführt wird.

EisenbahnkreuzungsG (KreuzG)**§ 15 KreuzG**

- (1) Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat im Fall des § 11 Abs. 1 der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die hierdurch verursachten Erhaltungs- und Betriebskosten dem anderen Beteiligten zu erstatten. Im Fall des § 11 Abs. 2 hat jeder Beteiligte seine Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.
- (2) Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat der Beteiligte, der nach § 12 Nr. 1 oder 2 die Maßnahme verlangt oder sie im Fall einer Anordnung hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten die hierdurch verursachten Erhaltungskosten zu erstatten.
- (3) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat jeder Beteiligte seine veränderten Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 2 ist auf Verlangen eines Beteiligten die Erhaltungs- und Betriebslast abzulösen.



STADT MEERBUSCH

DER BÜRGERMEISTER

Straßen und Kanäle

Stadt Meerbusch Postfach 16 64 40641 Meerbusch

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

.06.2005

Ihr Zeichen	Ansprechpartner	Anschrift / Raum	Mein Zeichen	Telefon / Fax / e-mail
	Wolfgang Trapp	Meerbusch - Lank Wittenberger Straße 21 Raum 221	05.66.41.02.	02150 - 916 201 02150 - 916 250 wolfgang.trapp@meerbusch.de

Planfeststellungsverfahren für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath

hier: Anhörungsverfahren

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt Meerbusch hat am . .2005 das Projekt diskutiert und sich vollständig den in meinem Schreiben vom 24.09.2004 geäußerten Bedenken und Anregungen angeschlossen.

Der in meinem Schreiben vom 24.09.2004 genannte Vorbehalt ist demzufolge gegenstandslos.

Zu Ihrer Information kann ich Ihnen mitteilen, dass zwischenzeitlich Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, stattgefunden haben, in denen die seitens der Stadt Meerbusch genannten Bedenken besprochen wurden.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss voll inhaltlich die in der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung (Stand 20.05.2005) zu den Einwendungen der Stadt Meerbusch vorgeschlagenen Regelung übernimmt, sind die Einwendungen der Stadt Meerbusch ausgeräumt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss	210 500	(305 500 00)
Deutsche Bank, Meerbusch	5 385 588	(300 700 10)
Commerzbank AG, Meerbusch	840 444 400	(300 400 00)
Volksbank Meerbusch	71 00 870 015	(370 691 64)

Öffnungszeiten:

Di von 8:00 bis 12:00 Uhr und; Do von 14:00 bis 16:00
Uhr; sowie nach Vereinbarung